

Organisation der IT an der Universität Münster

1. Organisationsstruktur der IT, Aufgaben des CIT und der IVVen

(1) Die IT-Organisation der Universität Münster besteht aus dem Center for Information Technology (CIT) sowie den Informationsverarbeitungsversorgungseinheiten (IVVen).

(2) Das CIT ist das IT-Center der Universität Münster und für alle Belange der IV-Infrastruktur, der Kommunikations- und Medientechnik, der ERP- und Campussysteme sowie der zentralen IT-Dienste und Webanwendungssysteme zuständig. Das CIT ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Münster.

(3) Das CIT erbringt im IV-Versorgungskonzept sowohl zentrale wie auch dezentrale Leistungen. Hierzu gehören die Planung, die Installation, der Betrieb, die Beratung sowie die Wartung bzw. Pflege von IT-Infrastrukturen, Informationssystemen und Diensten im CIT sowie die Unterstützung solcher Aufgaben auf dezentraler Ebene im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der Telekommunikationssysteme, der Audio-Visuellen-Medien (AVM), der Rechner, der Systemsoftware und der Anwendungssoftware. Dem CIT obliegt die betriebsfachliche Aufsicht aller Datenverarbeitungs-Anlagen der Universität.

(4) Die IVVen sind die dezentralen IT-Abteilungen der Fachbereiche und stellen deren IV-Versorgung sicher. Eine IVV kann eine oder mehrere Fachbereiche der Universität Münster und/oder ggf. weitere (fachbereichsungebundene) Einrichtungen betreuen. Die IVVen sind i.d.R. Betriebseinheiten oder Organisationseinheiten der tragenden Fachbereiche bzw. Einrichtungen.

(5) Die IVVen der Fachbereiche (IVV 1 bis IVV 8) nehmen mit Vorrang fachspezifische und regelmäßig anfallende Aufgaben zur Betreuung der Nutzer*innen (Mitarbeitende der betreuten Einrichtungen) wahr. Sie betreuen vor Ort die Nutzer*innen samt deren technischer Ausstattung (Hard- und Software insbesondere der Arbeitsplatzumgebungen). Des Weiteren stellen sie fachspezifisch benötigte oder von den tragenden Fachbereichen bzw. Einrichtungen gewünschte Hard- und Softwaresysteme (z. B. Entwicklung von Anwendungssoftware, Prüfungssoftware usw.) sowie aus diesen abgeleiteten Diensten für ihre Nutzer*innen bereit. Die Basisdienste der IVVen 1 bis 8 für Endbenutzer*innen umfassen die folgenden erbrachten oder vermittelten Services:

- Beschaffung von Hard- und Software
- Entsorgung von Hardware
- Ausleihservice für Hardware
- Installation und Konfiguration von Hard- und Software
- Support und Benutzerbetreuung inkl. Benutzerverwaltung
- Bereitstellung öffentlicher PC-Arbeitsplätze (Pools im Arbeitsbereich der IVV)
- Fernzugriff auf Arbeitsumgebungen im Netz der IVV
- Netzwerkbasierte Druckservices
- Bereitstellung von Speicherplatz
- Webservice
- Server- und Dienstehosting und -housing

Darüberhinausgehende Aufgaben der IVVen können von den sie tragenden Fachbereichen definiert werden.

(6) Ergänzend zu den IVVen der Fachbereiche wird die IV-Versorgung der zentralen Verwaltung durch das CIT Servicekompetenzcenter sowie die IV-Versorgung der ULB durch den IT-Service der ULB sichergestellt.

2. Finanzierung des CIT und der IVVen

Die Finanzierung des CIT erfolgt aus zentralen Mitteln. Die an den IVVen beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen bestimmen deren interne Organisationsform und stellen die Finanzierung sicher.

3. Personelle Mindestausstattung der IVVen

Die personelle Mindestausstattung für eine funktionale IVV besteht aus:

- 1 VZÄ Leitung
- 1 VZÄ Basisinfrastruktur
- 1 VZÄ zur Betreuung je 400 Clients (damit mindestens 2 VZÄ, da keine IVV weniger als 700 Clients betreut)
- 1 VZÄ für IT-Sicherheit und Schulung/Awareness (BSI Grundschutz)

Entsprechend beträgt die Mindestausstattung für eine funktionale IVV 4 VZÄ (1 VZÄ Leitung, 3 VZÄ für technisch-operative Aufgaben, 1 VZÄ für IT-Sicherheit).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 04.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s